

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt •Postfach 3765 •39012 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt Der Landesbehindertenbauftragte Dr. Christian Walbrach Turmschanzenstraße 25 39114 Magdeburg

Die Ministerin

Stellungnahme Beschluss des Landesbehindertenbeirat 04/2023

12.01.2024

Sehr geehrter Herr Dr. Walbrach,

für Ihr Schreiben vom 29. November und die darin übermittelten Beschlüsse möchte ich mich bedanken. Zudem möchte ich anlässlich des jüngst zurückliegenden Jahresbeginns Ihnen und den Mitgliedern des Landesbehindertenbeirates einen erfolgreichen und guten Verlauf für 2024 wünschen.

In der Sache haben Sie sich im genannten Beschluss mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Hort- bzw. außerunterrichtliche Betreuung für behinderte Kinder und Jugendliche nach Vollendung des 14. Lebensjahres beschäftigt.

Dazu nimmt das Ministerium für Bildung wie folgt Stellung:

Die Frage des Anspruchs auf Betreuung ist Regelungsinhalt des KiFöG. Das KiFöG beschreibt den Anspruch auf Betreuung bis zum 14. Lebensjahr. Wenn kein Anspruch auf Betreuung nach dem KiFöG auf Grund des Alters des Kindes mehr besteht, greifen im Falle von behinderten Kindern die Reglungen des SGB.

Turmschanzenstr. 32 39114 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-3695
www.sachsen-anhalt.de
www.mb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank BIC MARKDEF1810

IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Betreuungsangebote, einschließlich der Ferienbetreuung, sind keine grundlegenden schulischen Aufgaben. Die Schulen haben einen Bildungs- und Erziehungsauftrag.

Förderschulen können entsprechend ihrer Möglichkeiten und ihres Schulprogramms auf der Grundlage der jeweiligen schulorganisatorischen Bestimmungen außerschulische Angebote auch in der unterrichtsfreien Zeit (lerntherapeutische Angebote) unterbreiten.

Angebote, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sicherstellen, fallen nicht in den Regelungsbereich des Ministeriums für Bildung.

Sie sind kommunale Betreuungsangebote ohne schulischen Bezug und werden in der Regel von Trägern der Jugendhilfe vorgehalten. Sowohl das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung als auch das Ministerium für Bildung stimmen in dieser Auffassung überein und haben 2012 eine entsprechende Kooperationsvereinbarung unterzeichnet.

Im Land gibt es beispielgebende Lösungen. An mehreren Standorten von Förderschulen gibt es integrative Horte, die zeigen, dass mit gegenwärtigen Regelungen ein entsprechendes Angebot entwickelt werden kann.

Ich verweise zudem auf die Beantwortung der Petition 7-P/00030 vom 31.1.2018 (Anlage) durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen

E. Fußner

E. Feußner



Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt Positisch 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Vorsitzende des Petitionsausschusses des Landtages von Sachsen-Anhalt Frau Christina Buchhelm, MdL Domplatz 6 - 9 39104 Magdeburg £ 8.2.1€

Die Ministerin

Ar. 202.18

37 Januar 2018

Petition Nr.: 7-P/00030

vom 27.11.2017 - übersandt in anonymisierter Form

"Kinderförderungsgesetz"

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

mit der vorbezeichneten Petition wird eine Änderung des § 3 KIFöG dahingehend begehrt, dass der Betreuungsanspruch gemäß Absatz 2 auf Kinder mit Behinderung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ausgeweitet wird.

Die Petition wurde von einer Gruppe berufstätiger Eltern eingereicht, deren Kinder aufgrund einer geistigen Behinderung einen erhöhten "Förder- und Betreuungsbedarf" haben. Da die Kinder das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, besteht jedoch kein Rechtsanspruch mehr auf die Leistung der Kindertagesbetreuung.

Dazu ergeht folgende Stellungnahme:

Beim Leistungsangebot "Kindertagesbetreuung" handelt es sich gem. § 24 Abs. 1 bis 4 SGB VIII um eine Leistung für Kinder. "Kind" im kinder- und jugendhilferechtlichen Sinne ist gem. § 7 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.

Hier macht das Bauhaus Schule.

#moderndenken

Die Kindertagesbetreuung stellt ein Angebot dar, das gem. §§ 1, 5 KIFöG i. V. m. § 22a SGB VIII einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des <u>Kindes</u> orientierten Gesamtkonzeption verfolgt. Mithin ist die Leistung auch konzeptionell auf die Förderung einer bestimmten Altersgruppe ausgelegt. Dabei gehen die Ziele weit über die reine Beaufsichtigung, etwa zur Gewährleistung der eiterlichen Berufstätigkeit, hinaus.

Um dem Begehr der Petenten zu entsprechen, müsste das Land Sachsen-Anhalt zunächst den Begriff "Kind" für sich dahingehend definieren, dass auch Kinder bzw. Jugendliche berücksichtigt werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus müsste das Land Aufgaben und Ziele der Kindertagesbetreuung in §§ 1, 5 KiFöG ändern bzw. ergänzen. Mit beiden Änderungen würde jedoch der Legitimationsrahmen des SGB VIII verlassen werden, weshalb auch die jeweiligen Zuständigkeiten und Finanzierungsverpflichtungen neu zu definieren wären.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass eine Finanzlerung des regelhaft vorhandenen behinderungsbedingten Mehrbedarfs der Kinder bzw. Jugendlichen mit geistiger Behinderung aus Mitteln der Eingliederungshilfe nur möglich ist, wenn mit der Leistung ein teilhaberelevantes Ziel verfolgt wird.

Vorliegend könnte die Betreuung eine Leistung der Eingliederungshilfe (i. S. d. § 4 SGB IX) darstellen. Dazu müsste ein Träger ein verlängertes KiFöG-Angebot mit einem Konzept unterbreiten, das erkennbar auch Zielen der Eingliederungshilfe dient. Voraussetzung dabei wäre, dass Jugendliche mit Behinderung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, in Einrichtungen zusammen mit nichtbehinderten Kindern bzw. Jugendlichen betreut werden, die etwa gleichaltrig sind. Dies wird in der Praxis jedoch nicht zu realisieren sein, da Kinder in der Altersgruppe 12 – 14 erfahrungsgemäß nur noch sehr selten Horle besuchen und Jugendliche über 14 Jahre ohnehin nicht mehr nach dem KiFöG betreut werden.

Im Ergebnis kann dem Anliegen der Petenten nicht gefolgt werden. Es mag zutreffend sein, dass es für Kinder bzw. Jugendliche mit Behinderung, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, und deren Eltern eine Betreuungslücke gibt. Der etwalg vorhandene Bedarf sollte jedoch nicht über eine Änderung der Leistung Kindertagesbetreuung gedeckt werden. Das Kinderförderungsgesetz ist aus rechtlichen wie praktischen Erwägungen keine taugliche Grundlage.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. Bent Brocks

P

2